



## **Benutzungsordnung für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung der Georg-Fahrbach-Schule in Ingelfingen**

### **§ 1 Grundschülerbetreuung**

Für die Grundschüler der Klassen 1 – 4 der Georg-Fahrbach-Schule in Ingelfingen wird eine Kernzeitenbetreuung angeboten.

Diese findet von Montag bis Freitag vor Schulbeginn von 7:30 Uhr – 8:20 Uhr für die Klassen 1 - 4 statt.

Die Schüler der Klassen 1 und 2 werden zusätzlich von Montag bis Freitag von 11:55 Uhr – 13:30 Uhr betreut. Die Nachmittagsbetreuung für die Klassen 1 und 4 wird von Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr – 17:00 Uhr angeboten.

Die Ferienbetreuung kann unabhängig von der Kernzeitenbetreuung für die Klassen 1-4 gebucht werden.

Träger dieses Angebotes ist die Stadt Ingelfingen. Sie ist auch für die verfahrenstechnische Abwicklung zuständig.

### **§ 2 Betreuungsinhalt**

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Schüler können ihre Hausaufgaben erledigen, eine Hausaufgabenbetreuung findet statt.

### **§ 3 Aufnahme**

In die Einrichtung werden Kinder, die die Georg-Fahrbach-Schule besuchen, aufgenommen sofern die notwendigen Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht allerdings nicht. Können nicht alle Schüler aufgenommen werden, werden Schüler von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern vorrangig aufgenommen. Des weiteren erfolgt die Aufnahme nach Eingang der Anmeldung. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Stadt Ingelfingen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kernzeitenbetreuung oder dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### **§ 4 Änderungen der Betreuungszeiten**

Änderungen bei den Betreuungszeiten sind während des Schuljahres nur ab dem darauffolgenden Monat zulässig. Die Änderung muss mindestens 4 Wochen vorher bei der Stadt Ingelfingen eingehen. Änderungen haben schriftlich zu erfolgen.

### **§ 5 Abmeldung/ Kündigung**

Die Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Träger der Kernzeitenbetreuung zu übergeben.

Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen,

wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,

wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,

wenn der zu entrichtende Beitrag für zwei Monate nicht bezahlt wurde,

wenn sich das Kind nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört.

### **§ 6 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und den Schulferien in der Zeit von 7:30 Uhr bis 8:20 Uhr und von 11:55 bis 13:30 Uhr geöffnet. Zudem von Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Muss die Einrichtung aus einem besonderen Anlass (z.B. zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern soweit möglich hiervon rechtzeitig unterrichtet.

### **§ 7 Ferien**

Die Einrichtung bleibt in den Weihnachtsferien, Pfingstferien und in den ersten 3 Wochen in den Sommerferien geschlossen.

In den Schulferien können auch Grundschüler, welche nicht die Kernzeitenbetreuung nutzen, die Einrichtung besuchen, sofern Betreuungsplätze vorhanden sind.

Die Ferienbetreuung ist Bestandteil des Ferienprogramms der Stadt Ingelfingen.

Die Ferien werden jeweils nur für ein Schulhalbjahr gebucht. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung muss für das 1. Schulhalbjahr bis spätestens 1. Oktober, für das 2. Schulhalbjahr bis spätestens 15. Dezember des laufenden Schuljahres erfolgen. Bei der Buchung der Ferienbetreuung wird kein separater Aufnahmevertrag geschlossen. Für die Aufnahme der Kinder wird § 3 entsprechend zugrunde gelegt.

### **§ 8 Aufsicht**

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben, freitags spätestens um 13:30 Uhr bzw. montags- bis donnerstags um 17:00 Uhr. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.

### **§ 9 Versicherung**

Für Kinder, welche die Kernzeitenbetreuung besuchen, besteht an Schultagen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 10 Regelung in Krankheitsfällen**

Können Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht der Schule teilnehmen, so ist der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen.

Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit wie Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Kopfläuse, Gelbsucht sowie übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, muss dem Betreuungspersonal sofort angezeigt werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Die erneute Teilnahme an der Kernzeitenbetreuung kann in diesen Fällen von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

### **§ 11 Elternbeitrag**

Für den Besuch der Kernzeitenbetreuung wird ein Beitrag erhoben.

Für die Betreuung am Vormittag: Mo – Fr von 7:30 Uhr – Schulbeginn, nach Schulschluss bis 13:30 Uhr

17 EUR/Monat bei bis zu 3 Stunden / Woche

27 EUR/Monat bei bis zu 5 Stunden / Woche

40 EUR/Monat bei 5-8 Stunden / Woche

48 EUR/Monat bei über 8 Stunden / Woche

Für die Betreuung am Nachmittag: Mo – Do 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

43 EUR/Monat bei 1x Nachmittagsbetreuung

75 EUR/Monat bei 2x Nachmittagsbetreuung

99 EUR/Monat bei 3x Nachmittagsbetreuung

114 EUR/Monat bei 4x Nachmittagsbetreuung

Ferienbetreuung: Beitrag 12 EUR / Tag

Der Beitrag wird jeweils am 15. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig und vom Konto abgebucht. Zahlungspflichtiger ist der Personensorgeberechtigte. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der Beitrag wird 11 Monate / Jahr erhoben. Der Monat August ist bei der Kernzeitenbetreuung beitragsfrei.

In der Kernzeitenbetreuung wird ein Mittagessen angeboten. Die Kosten hierfür sind zusätzlich zu bezahlen. Das Mittagessen kann von den Kindern im Rahmen des vorgegebenen Bestellwesens in Anspruch genommen werden; diese Regelung gilt nicht während der Schulferien.

Da der Beitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kernzeitenbetreuung darstellt, ist er auch während der Ferien, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Bedingung für die Teilnahme an der Kernzeitenbetreuung ist die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren.

Eine Änderung der Elternbeiträge bleibt vorbehalten.

### **§ 12 Verbindlichkeit**

Diese Ordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmevertrag bzw. bei der Ferienbetreuung auf dem Anmeldebogen verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kernzeitenbetreuung und den Erziehungsberechtigten begründet.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1.09.2022 in Kraft.

Ingelfingen, den 22. Juni 2022

gez. Michael Bauer  
Bürgermeister